

Kopie

Tarifvertrag
zur Herabsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
in den Kindertagesstätten der Landeshauptstadt Magdeburg

vom 14. Mai 2003

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V.,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Sachsen-Anhalt,

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverband Sachsen-Anhalt,

andererseits

wird nach § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung vom 06. Juli 1992 i. d. F.
des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 31. Januar 2003 Folgendes vereinbart:

§ 1

geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O) geregelt sind und in der

Stadt Magdeburg

(Arbeitgeber)

als Angestellte im Erziehungsdienst in den Kindertagesstätten bzw. Tageseinrichtungen der Stadt beschäftigt sind.

- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für die Angestellten, die bereits zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Tarifvertrages einen Auflösungsvertrag mit dem oben genannten Arbeitgeber abgeschlossen haben oder denen bereits betriebsbedingt gekündigt worden ist.

Die Angestellten, die während der Geltung dieses Tarifvertrages betriebsbedingt einen Auflösungsvertrag abschließen, werden mit Beginn der Laufzeit der für sie maßgeblichen Kündigungsfrist aus diesem Tarifvertrag ausgenommen.

Ausgenommen sind auch diejenigen Angestellten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Tarifvertrages

- eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einzelvertraglich vereinbart haben, die nicht oberhalb der herabgesetzten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 2 Absatz 1 liegt oder
- eine Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit abgeschlossen haben.

Die Angestellten, die nach dem In-Kraft-Treten des Tarifvertrages eine Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit abschließen, sind auf ihren Antrag hin mit Beginn des Folgemonats aus dem Tarifvertrag herauszunehmen.

§ 2

Herabgesetzte regelmäßige Arbeitszeit

- (1) Die herabgesetzte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Sinne des § 15 Abs. 1 BAT-O beträgt ausschließlich der Pausen für die von § 1 erfassten Angestellten für die Zeit

vom 01. Juni 2003 bis 31. Juli 2005 30 Stunden.

Ergibt sich nach dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) zeitweilig einrichtungsbezogen ein Betreuungsmehrbedarf, so kann durch den Arbeitgeber die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach Satz 1 auf bis zu 40 Stunden bzw. bis zur Höhe der einzelvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit heraufgesetzt werden.

- (2) Die unter Absatz 1 fallenden Angestellten erhalten von der Summe der Vergütung (§ 26 BAT-O) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die für sie geltende herabgesetzte regelmäßige Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit steht, die für sie ohne Anwendung dieses Tarifvertrages gelten würde.
- (3) Neben den nach Absatz 2 zustehenden Bezügen erhalten die Angestellten eine monatliche Zulage

vom 01. Juni 2003	bis	31. Mai 2004	16 €
vom 01. Juni 2004	bis	31. Dezember 2004	12 €
vom 01. Januar 2005	bis	31. Juli 2005	10 €

Sie vermindert sich um die monatliche Summe der Vergütungen für geleistete Überstundenarbeit.

Für jede Stunde der Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach Absatz 1 Satz 2 wird die monatliche Zulage um jeweils ein Viertel reduziert. Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 35 Stunden wird die monatliche Zulage nicht mehr gewährt.

§ 3

Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Solange für die Angestellten die herabgesetzte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 2 Absatz 1 gilt, kann ihnen nicht betriebsbedingt gekündigt werden.

§ 4

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Juni 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2005 außer Kraft.
Gleichzeitig tritt mit Ablauf des 31. Mai 2003 der Tarifvertrag vom 13. August 2002 zur Herabsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in den Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg außer Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsschluss schriftlich gekündigt werden; frühestens jedoch erst zum 31. Dezember 2004.
- (3) Die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

Magdeburg/Halle (Saale), den 14. Mai 2003

.....
Manfred Bartsch

.....
Manuela Schmidt

für die

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Sachsen-Anhalt

.....
für die

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- Landesverband Sachsen-Anhalt -

.....
für den

Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V.

Protokollerklärung zum Tarifvertrag zur Herabsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in den Kindertagesstätten der Landeshauptstadt Magdeburg vom 14. Mai 2003

Die Tarifvertragsparteien erklären übereinstimmend, dass sie bei neuen Entwicklungen in den gesetzlichen oder den tarifvertraglichen Regelungen, die die vereinbarten Bedingungen des Tarifvertrages berühren, unverzüglich über notwendige Veränderungen des Tarifvertrages verhandeln werden.

Sollten sich die dem Tarifvertragsabschluss zugrunde liegenden Ausgangsbedingungen (z. B. demographische Entwicklung, Betreuungszeiten, Personalbedarfschlüssel) ändern, sind die Tarifvertragsparteien gewillt, unverzüglich über notwendige Veränderungen des Tarifvertrages zu verhandeln.

Die Stadt Magdeburg kann zur Sicherung des notwendigen Betreuungsbedarfs u. a. beim Ausscheiden von Angestellten im Erziehungsdienst unbefristete Neueinstellungen vornehmen, um auch eine Verbesserung der Altersstruktur zu erreichen.

Zur Vertretung von Angestellten im Erziehungsdienst, die sich u. a. in den Zeiten des Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz oder in der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz befinden oder denen ärztlich eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wurde sowie zur Abdeckung des Betreuungsmehrbedarfs auf Grund des Übergangs von Halbtags- auf Ganztagsbetreuung, können befristete Einstellungen vorgenommen werden. Die Vorschriften des Teilzeit- und Befristungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

Vor der notwendigen Heraufsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 informiert der Arbeitgeber umgehend den Personalrat über die Gründe und ab welchem Monat in welchen Einrichtungen auf der Grundlage der Personalbedarfsberechnung nach § 3 i.V.m. § 21 KIFöG eine Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist.

Die durch den Arbeitgeber heraufgesetzte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gilt als zwischen den landesbezirklichen Tarifvertragsparteien vereinbart.

Über diese Heraufsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 sind die betroffenen Angestellten im Erziehungsdienst in geeigneter Weise vorher schriftlich zu informieren.

Die Tarifvertragsparteien bekräftigen ihren Willen, vor einer eventuellen Kündigung des Tarifvertrages in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, übereinstimmende Regelungen herbeiführen zu wollen.

Magdeburg/Halle (Saale), den 14. Mai 2003

.....
Manfred Bartsch

.....
Manuela Schmidt

für die

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Sachsen-Anhalt

.....
für die

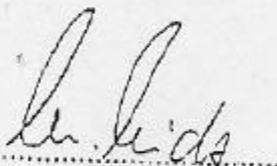
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- Landesverband Sachsen-Anhalt -

.....
für den

Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V.

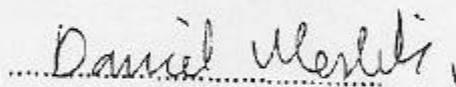
Anhang zum Tarifvertrag zur Herabsetzung der regelmäßigen wöchentlichen
Arbeitszeit in den Kindertagesstätten der Landeshauptstadt vom 14. Mai 2003

Paraphiert am 14. Mai 2003:



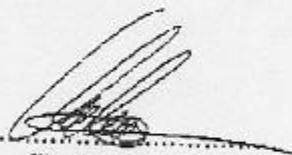
für die

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Sachsen-Anhalt



für die

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- Landesverband Sachsen-Anhalt -



für den

Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V.

Dieser Tarifvertrag wird unter eine Erklärungsfrist bis zum 28. Mai 2003, 12:00 Uhr,
gestellt.